



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
W i e n I

Griff GESETZENTWURF
 ZL GE/19 84

Datum: 25. SEP. 1984

Verteilt 18.09.1984 Reichweite

Sachbearbeiter/Klappe 6652

St. Hayek

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

16.709/01-I/6/84

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1984 09 14

Betreff

Novelle zum Betriebshilfegesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Scharnert

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
20.752/1-1b/1984	16.709/01-I/6/84		1984 09 14

Betreff
Novelle zum Betriebshilfegesetz

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 1984 08 09, Zl. 20.752/1-1b/1984, beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Novelle zum Betriebshilfegesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gesundheitspolitische Zielsetzung der Novelle, nämlich die Bäuerinnen vor und nach der Geburt von betrieblichen Arbeitsleistungen weitgehend freizustellen, wird begrüßt. Bei der Vollziehung des neuen § 3 Abs. 3, der vorsieht, daß die betriebsfremde Hilfe an mindestens vier Tagen einer Woche geleistet werden muß (bisher genügte ein Einsatz von zwei Tagen) könnten nichtbeabsichtigte Vollziehungsschwierigkeiten dann eintreten, wenn

- a) z.B. ein Einsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe während der Heuernte vorgesehen ist, der infolge ungünstiger Witterung (Dauerregen) erst am Donnerstag beginnen kann. Ein fehlender Einsatztag in einer Woche kann aber nach dem Wortlaut des Gesetzes auch durch mehr Einsatztage in der folgenden Woche nicht ausgeglichen werden;

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- b) die Hilfeleistung im Rahmen eines Maschinenringes erfolgt, da das vorgesehene Wochengeld zur Abdeckung von vier vollen Einsatztagen nicht ausreicht und der Maschineneinsatz somit nur an drei Tagen in Anspruch genommen wird.

Aus diesem Grund wird angeregt, diese Bestimmung zu überdenken und von einer starren Fixierung von Wocheneinsatztagen im Gesetz abzusehen.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

